

Wolfgang Steidl

Berufliche Pkw-Nutzung bei Psychotherapeuten

Viele Wege führen zum Ziel

Das Wort Auto fängt bekanntlich mit „Au“ an, endet mit „o“ und beinhaltet in der Mitte ein „t“ für teuer! Schön, wenn man den Fiskus zumindest teilweise an den Kosten beteiligen kann. Besonders attraktiv scheint es, das Auto kurzerhand zum Betriebsfahrzeug zu erklären und dann „von der Steuer abzusetzen“ – so die landläufige Meinung. Doch ganz so einfach ist es nicht, denn der Gesetzgeber hat zur Dienstwagennutzung detaillierte Regeln aufgestellt, die es zu beachten gilt. Unter Umständen kann es sogar um Einiges sinnvoller sein, das Fahrzeug im Privatvermögen zu halten und nur die betrieblichen Fahrten abzurechnen.

Gerade für Psychotherapeuten sind die Hürden für ein Fahrzeug im Betriebsvermögen besonders hoch. Denn berufsbedingt sind sie seltener mit dem Fahrzeug unterwegs, so dass die private Nutzung prozentual überwiegt. Daher heißt es, im Vorfeld die bestehenden Möglichkeiten zu prüfen und sich für die Variante zu entscheiden, die den höchsten Steuerspareffekt bringt.

auch einmal die letzten Werkstattrechnungen oder den Bericht über die letzte Hauptuntersuchung an, da auf diesen immer der Kilometerstand vermerkt wird. Hierdurch kann das Finanzamt dann prüfen, ob die angegebenen betrieblich gefahrenen Kilometer realistisch sind. Einzelaufzeichnungen zu den betrieblichen Fahrten (Datum, Anlass, Abreise- und Ankunftsort, gefahrene Kilometer) sind ebenfalls unerlässlich, da das Finanzamt die beanspruchten Kilometerpauschalen im Zweifel schlicht nicht anerkennt.

Königsweg: Kilometerpauschale?

Wird das Fahrzeug nur gelegentlich für Hausbesuche oder Fortbildungen und Kongresse genutzt, dürfte es in der Regel am unkompliziertesten sein, für ein privates Fahrzeug die Kilometerpauschale von 0,30 € je gefahrenen Kilometer anzusetzen. Für Fahrten in die eigene Praxis darf jedoch nur die sogenannte Pendlerpauschale von 0,30 € je Kilometer für die einfache Entfernung angesetzt werden, da ein Unternehmer nicht mehr steuerlich geltend machen darf als ein Arbeitnehmer. Bei dieser Variante ist zu beachten, dass man die tatsächlich durchgeführten Fahrten auch nachweisen bzw. glaubhaft machen können sollte. Bei vielen Fahrten fordert das Finanzamt gern



Irrweg: Zuordnung zum Betriebsvermögen?

Das Fahrzeug kann jedoch auch dem Betriebsvermögen des Psychotherapeuten zugeordnet werden, wenn es zu mindestens 10 % betrieblich genutzt wird (sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen). Die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis zählen dabei anhand der tatsächlich gefahrenen Kilometer (nicht lediglich mit der einfachen Entfernung) zu den betrieblichen Fahrten, wodurch die 10 %-Hürde etwas leichter überschritten werden sollte.

Die Zuordnung zum Betriebsvermögen hat den Vorteil, dass sämtliche Kosten für das Fahrzeug entsprechend des betrieblichen Nutzungsanteils steuerlich berücksichtigt werden können. Zur Ermittlung des betrieblichen Nutzungsanteils sollten für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten repräsentative Aufzeichnungen geführt werden, um dem Finanzamt glaubhaft zu machen, dass der Prozentsatz der betrieblich veranschlagten Kosten realistisch ist. Bei den Fahrten zwischen Wohnung und Praxis darf jedoch auch wieder nur die Entfernungspauschale mit 0,30 € je Entfernungskilometer angesetzt werden, so dass der geschätzte Kilometerkostensatz nur auf die Hausbesuche und ähnliche Dienstfahrten angesetzt werden kann.

Die Zuordnung zum Betriebsvermögen lohnt sich also augenscheinlich immer bereits dann, wenn das Fahrzeug für betriebliche Fahrten Kosten verursacht, die über 0,30 € je gefahrenen Kilometer lie-

gen. Allerdings hat die Sache einen Haken: Denn wenn das Fahrzeug später verkauft wird, ist der erzielte Veräußerungspreis in voller Höhe als Betriebseinnahme anzusetzen – auch wenn sich die Kosten entsprechend der betrieblichen Nutzung nur teilweise ausgewirkt haben. Ein nicht zu unterschätzender Nachteil, der bei regelmäßigem Fahrzeugwechsel eher für die Kilometerpauschale spricht.

Sackgasse: Notwendiges Betriebsvermögen?

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, besteht kein Wahlrecht mehr zwischen der Kilometerpauschale und der Zuordnung zum Betriebsvermögen. Das Fahrzeug gehört vielmehr zwingend zum sogenannten notwendigen Betriebsvermögen, so dass die Kosten zunächst immer in voller Höhe geltend gemacht werden müssen. Eine anteilige Kostenschätzung ist in diesem Fall nicht zulässig. Was sich zunächst vorteilhaft anhört, hat jedoch auch wieder einen Haken. Denn für die Privatnutzung sind jeden Monat 1 % des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung dem Gewinn steuerlich wieder hinzuzurechnen. Das heißt, dass bei einem Neuwagen, der ohne Rabatte erworben wurde, jedes Jahr 12 % der Kosten der Anschaffung den Gewinn nicht mindern dürfen. Und die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt. Da sind dann noch einmal pauschal 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Monat für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Praxis als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe anzusetzen. Die Entfernungspauschale mit 0,30 € je Entfernungskilometer kann hiervon zwar noch herausgekürzt werden, es verbleibt aber regelmäßig ein nicht abziehbarer Betrag übrig.

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, ergibt

sich insbesondere bei teureren Modellen oftmals der Fall, dass die zu versteuernde Privatnutzung die tatsächlichen Fahrzeugkosten übersteigt. Hier kann jedoch Entwarnung gegeben werden. Die 1 %-Methode kann nicht dazu führen, dass der Psychotherapeut draufzahlt. Denn die 1 %-Methode wird auf die tatsächlichen Kosten gedeckelt.

Beispielrechnung

Ein Psychotherapeut nutzt ein für 10.000 € gebrauchtes Dieselfahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von 50.000 € auch für Fahrten zwischen seiner Wohnung und der Praxis (einfache Entfernung 5 Kilometer bei 200 Arbeitstagen). Dies entspricht 2.000 gefahrenen Kilometern (5 km x 2 x 200 Arbeitstage). Daneben kann er Dienstfahrten (Hausbesuche, Fortbildungen und Kongresse) von insgesamt 3.000 Kilometern glaubhaft machen. Insgesamt ergeben sich also 5.000 betrieblich gefahrene Kilometer. Privat fährt er tatsächlich weniger als 5.000 Kilometer. Insgesamt sind Kosten für den Betrieb des Fahrzeugs von 3.000 € entstanden (darin enthaltene Abschreibung von 1.250 €; der Rest entfällt auf Steuern, Versicherung und Kraftstoff).

Das Fahrzeug wird zu (etwas) mehr als 50 % für betriebliche Fahrten (inklusive Fahrten zwischen Wohnung und Praxis) genutzt und gehört somit zwingend zum notwendigen Betriebsvermögen.

Für die Privatnutzung sind pro Jahr 6.000 € anzusetzen (Bruttolistenpreis 50.000 € x 1 % x 12 Monate). Die nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis belaufen sich auf 600 € und sind hinzuzurechnen (Bruttolistenpreis 50.000 € x 0,03 % x 5 km x 12 Monate = 900 € abzüglich Entfernungspauschale 5 km x 0,30 € x 200 Arbeitstage = 300 €).

In diesem Fall greift die Kostendeckelung, da lediglich Kosten von

Wird ein Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, gehört es zwingend zum notwendigen Betriebsvermögen



Wolfgang Steidl

Steuerberater im ETL-Verband aus Koblenz

E-Mail: info@advimed-koblenz.de
www.advimed-koblenz.de

3.000 € entstanden sind und der Korrekturbetrag nach der 1 %-Methode in Höhe von 6.000 € diese Kosten übersteigt. Das Fahrzeug wirkt sich steuerlich somit lediglich in Höhe der Entfernungspauschale von 300 € aus.

Alternative

Die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs beläuft sich auf ein Verhältnis von exakt 50:50, nur weil es der Psychotherapeut schafft, auch privat mindestens 5.000 Kilometer zu fahren. In diesem Fall läge keine mehr als 50 % ige betriebliche Nutzung und damit kein notwendiges Betriebsvermögen, sondern allenfalls gewillkürtes Betriebsvermögen vor. Nun ist also wieder der geschätzte Kostensatz mit der pauschalen Kilometerpauschale zu vergleichen:

Da der individuelle Kostensatz des Fahrzeugs bei 0,30 € je gefahrenen Kilometer liegt (3.000 € Kosten/10.000 Kilometer), macht es keinen Sinn, das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zuzuordnen.

Denn die Dienstfahrten könnten dann lediglich mit einem Betrag von 450 € geltend gemacht werden (50 % von 3.000 Kilometern mit dem individuellen Kostensatz 0,30 €). Für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis ist die Entfernungspauschale von 300 € abzugsfähig. Insgesamt können somit nur Kosten von 750 € geltend gemacht werden.

Ohne Zuordnung zum Betriebsvermögen wären es hingegen immerhin 1.200 € (3.000 Kilometer mit der Kilometerpauschale von 0,30 € zuzüglich Entfernungspauschale 300 €).

Im Vergleich zum notwendigen Betriebsvermögen ergibt sich somit ein Vorteil von mindestens 450 € bei Zuordnung zum Betriebsvermögen und sogar von 900 € bei Zuordnung zum Privatvermögen.

**Weg der Erkenntnis:
Privat- oder Betriebsvermögen?**

Ein Vergleich der einzelnen Möglichkeiten an dieser Stelle zeigt die Absurdität des Ganzen: Ein Fahrzeug, das zu über 50 % betrieblich genutzt wird, wirkt sich im Zweifel steuerlich nur in Höhe der Entfernungspauschale aus, während für ein Fahrzeug, das lediglich sporadisch genutzt wird (auch unterhalb 10 %) – neben der Entfernungspauschale zusätzlich – pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden können. Im letzteren Fall muss bei einem eventuell späteren Verkauf aus dem Privatvermögen heraus auch grundsätzlich kein Veräußerungsgewinn besteuert werden. Natürlich kommt es immer auf den Einzelfall an. Dabei muss insbesondere abgewogen werden, dass gegebenenfalls Sonderabschreibungen geltend gemacht werden können. Auch wenn es sich um ein teureres (Neu)Fahrzeug handelt, kann die Zuordnung zum Betriebsvermögen Sinn machen. Daher sollte die Vorteilhaftigkeit immer im Detail geprüft werden. Hier wird Ihnen Ihr steuerlicher Berater sicherlich mit einem guten Rat zur Seite stehen.

**Ausweg:
Fahrtenbuch?**

Doch hinsichtlich der pauschalen Ermittlung der Privatnutzung und der Fahrten zwischen Wohnung und Praxis gibt es zum Glück noch einen Ausweg: Die tägliche Selbstdisziplinübung durch das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches! Dies bedeutet jedoch tatsächlich Fleißarbeit pur, weil für jede einzelne Fahrt diverse Daten, wie Kilometerstand, gefahrene Kilometer, Anlass der Fahrt usw. zeitnah vermerkt werden müssen. Wird hier geschludert, war die ganze Mühe für die Katz. Denn ein Betriebsprüfer stürzt sich bei einer Außenprüfung natürlich noch vor der ersten Tasse Kaffee beim Steuerberater auf dieses Fahrtenbuch,

um zu schauen, wo er Unregelmäßigkeiten erkennt: Sind die erforderlichen Daten im Fahrtenbuch vollständig und korrekt erfasst? Wurde zwischendurch auch einmal der Stift gewechselt oder gibt es hier und da auch einmal einen Kaffeefleck im Fahrtenbuch, weil das ganz einfach dem Alltag entspricht?

Hier geht es also um die Frage, ob das Fahrtenbuch tatsächlich ein Jahr lang im Auto genutzt, oder eher hektisch in einer Nacht-und-Nebel-Aktion kurz vor der Prüfung in einem Rutsch nachgeschrieben wurde. Findet der Prüfer Angriffspunkte, hat er sein erforderliches Mehrergebnis eigentlich meist schon eingetütet. Was bleibt, ist eine bittere Steuernachzahlung, die teilweise auch noch mit 6 % pro Jahr verzinst wird. Überlegen Sie also gut, ob Sie die nötige Disziplin aufbringen, um ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen. Als Psychologin haben Sie dabei vermutlich sogar die besten Voraussetzungen, weil Sie von Berufswegen wissen, wie man den inneren Schweinehund an die kurze Leine nimmt.

Schon der kleinste Fehler bei der Führung eines Fahrtenbuches kann eine bittere Steuernachzahlung zur Folge haben

**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**

Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten mbB
Notarin

**NUMERUS
CLAUSUS
PROBLEME?**

Hohe Erfolgsquoten in
allen Numerus clausus-
Fächern, z.B. im Fach
**Psychologie:
100% Erfolg**
mit unserer Strategie –
auch im Masterstudien-
gang!

**Wir haben die
Erfahrung.**

Oststr. 2 · 48145 Münster
Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52
duesing@meisterernst.de
www.numerus-clausus.info